

Satzung zur Evaluation der Lehre an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Amtliche Mitteilungen

I / 2015 | 13. Februar 2015

Beschlossen im Akademischen Senat am 28. Januar 2015

Herausgeber:
Der Rektor der
Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

Satzung zur Evaluation der Lehre an der Evangelischen Hochschule Berlin

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die regelmäßige Lehrevaluation unterstützt ein kontinuierliches Qualitätsmanagement. Die Evaluation bezieht sich sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterstudiengänge.
- (2) Folgende Evaluationen sind in diese Satzung einbezogen:
 - a) Befragung der Studierenden
 - b) Absolventen- und Absolventinnenbefragungen
 - c) Dozentinnen- und Dozentenbefragungen
 - d) sonstige situationsabhängige Erhebungen.

§ 2 Ziele der Evaluation

- (1) Das Ziel der Evaluation besteht in der Selbstbeobachtung und Selbstvergewisserung der Hochschule zur Einhaltung der Qualitätsstandards. Evaluation dient zur Selbststeuerung und für Verbesserungsmaßnahmen in Bezug auf:
 - Studierende
 - Lehrende
 - Studiengänge
 - Hochschule.
- (2) Die Evaluationsziele beziehen sich auf:
 - Feedback und Selbstbeobachtung
 - Partizipation und Transparenz
 - Dialog und Kommunikation über Lehre
 - Bereitstellung von Informationen zur Hochschulentwicklung, Weiterentwicklung der Studiengänge, Akkreditierung und Reakkreditierung.

§ 3 Evaluierungszyklus

- (1) Die Evangelische Hochschule Berlin verpflichtet sich, alle Lehrveranstaltungen der Studiengänge in der Regel alle vier Jahre zu evaluieren. Workload-Überprüfungen finden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation statt.
- (2) Die Befragung der Absolventen und Absolventinnen der Hochschule wird in einem regelmäßigen, von der Hochschulleitung festzulegenden Rhythmus durchgeführt.
- (3) Die Lehrveranstaltungsevaluationen und die Befragungen der Absolventen und Absolventinnen erfolgen in Abstimmung mit den einzelnen Studiengängen.

§ 4 Durchführung

- (1) Alle Befragungen von Studierenden und Absolventen und Absolventinnen werden in anonymisierter Form durchgeführt.
- (2) Alle Lehrveranstaltungsevaluationen werden von dem oder der Beauftragten für Evaluation und Qualitätsmanagement durchgeführt.

§ 5 Veröffentlichung

- (1) Nur die von der Lehrveranstaltungsevaluation betroffenen Dozierenden erhalten einen individualisierten Bericht mit allen Kommentierungen zu ihrer eigenen Lehrveranstaltung in digitalisierter Form.
- (2) Die Studierenden werden über die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation in aggregierter Form informiert, so dass keine Rückschlüsse auf eine einzelne Lehrveranstaltung gezogen werden können.
- (3) Bei allen Veröffentlichungen werden die jeweils geltenden Datenschutzbedingungen eingehalten.

§ 6 Umgang mit personenbezogenen Daten

- (1) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluierungen nur verarbeitet werden, soweit dies für die Evaluationsziele gemäß § 2 erforderlich ist und datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden.
- (2) Eine Weitergabe und Weiterverarbeitung der im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist unzulässig.
- (3) Die erhobenen personenbezogenen Daten werden zehn Jahre nach der Erhebung gelöscht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Evangelischen Hochschule Berlin in Kraft.